

15.) **Advertissement,**

die bei der Cammer-Credit-Casse auf den Termin Ostern d. J. vorzunehmende Capitalsausloosung, so wie die Erhöhung des Fonds zu Einlösung der unzinbaren Cammer-Credit-Cassen-Scheine betreffend;

vom 26^{ten} März 1828.

Nachdem zu der bei der Königl. Sächs. Cammer-Credit-Casse pro Term. Ostern a. curv. öffentlich vorzunehmenden Capitalsausloosung der 14^{ten} April, laut der Michaelis-Ziehungs-Liste, bereits angelegt ist, wobei es auch unabänderlich verbleibet, so können Diejenigen, welche solcher Ziehung beiwohnen wollen, sich ermelde[n] Tages um 9 Uhr Vormittags in der zweiten Etage des auf der mittlern Frauengasse No. 397^e gelegenen Hauses einfinden.

Hiernächst wird denen Gläubigern der Cammer-Credit-Casse bekannt gemacht, daß Ihre Königl. Majestät von Sachsen allergnädigst geruhet haben, den zu successiver Einlösung der unzinbaren Cammer-Credit-Cassen-Scheine sub Lit. E. bisher angewiesenen jährlichen Fonds an

ein Tausend Thaler — —

von jetzt bestehendem Ostertermine an, bis auf

drei Tausend Thaler — —

jährlich, oder von bisherigen 500 Thalern halbjährig, bis auf 1500 Thaler halbjährig zu erhöhen.

Dem gemäß können, vom 15^{ten} April a. c. an, die auf sechs und zwanzig Thaler lautenden, unzinbaren Scheine Lit. E. bis mit No. 10476 zur Zahlung präsentirt werden, von welchem Tage an auch die auf den jetzigen Ostertermine gestellten Zinscoupons gezahlet, ingleichen die gedruckten Ziehungslisten ausgegeben werden sollen.

Dresden, am 26^{ten} März 1828.

Zur Königl. Sächs. Cammer-Credit-Casse
verordnete Commission.

Ausgegeben zu Dresden, am 31^{ten} März 1828.